

Zwischen
der Stadt Kappeln, Reeperbahn 2, 24376 Kappeln
vertreten durch den Bürgermeister
und
dem Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche
vertreten durch den Amtsvorsteher
wird folgender

Vertrag
zur Überwachung des ruhenden Verkehrs
im Amt Geltinger Bucht

geschlossen.

Vorbemerkung

Dem Amt Geltinger Bucht ist durch Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Halten und Parken nach der StVO (Überwachung des Ruhenden Verkehrs) übertragen worden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich das Amt des Personals der Stadt Kappeln.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Geltinger Bucht erfüllt die Aufgabe für die Überwachung des ruhenden Verkehrs in seinem Zuständigkeitsbereich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stadt stellt für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 das erforderliche Personal und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Das Amt Geltinger Bucht erstattet der Stadt Kappeln die Personalkosten nach tatsächlichem Stundenaufwand. Grundlage der Berechnung sind die KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellsten Fassung. Die Sach- und Gemeinkosten sind dadurch abgegolten.
- (2) Die Fahrkosten zum und vom Einsatzort werden mit 0,30 €/km entsprechend Bundesreisekostengesetz abgerechnet und erstattet.
- (3) Eine Anpassung erfolgt bei Änderungen der Berechnungsgrundlagen.
- (4) Die entstandenen Kosten sind nach Rechnungsstellung vierteljährlich zu erstatten.

§ 3

Durchführung

- (1) Der Personaleinsatz für die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird im Jahresmittel auf maximal Stunden pro Woche begrenzt. An- und Abfahrt sind darin inbegriffen. Der Einsatz erfolgt nach sachlichen Gründen durch die örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Für jede Woche, in der eine Überwachung des ruhenden Verkehrs tatsächlich erfolgt, wird zusätzlich mindestens eine Stunde für reine Verwaltungstätigkeit berechnet.
- (3) Die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Prozessbevollmächtigter oder Zeuge werden gesondert erfasst und mit den Stundensätzen nach den KGSt-Materialien abgerechnet.
- (4) Die Verwarn- und Bußgelder stehen dem Amt Geltinger Bucht zu.

§ 4

Laufzeit

Der Vertrag tritt zum in Kraft. Eine Kündigung ist beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende möglich.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Kappeln,

Steinbergkirche,

Stadt Kappeln

Amt Geltinger Bucht

Der Bürgermeister

Der Amtsvorsteher

(Stoll)

(Johannsen)